

§ 13 TGHKG 2013 Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften, behördliche Aufsicht

TGHKG 2013 - Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2025

(1) Die Betreiber von Anlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen entsprechend diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen und Entscheidungen betrieben und instand gehalten werden.

(2) Die behördliche Aufsicht dient der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach Abs. 1. Hierfür stehen der Behörde die Befugnisse nach § 4 zu.

In Kraft seit 17.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at